

Anzeigenerstatter/in (bei juristischen Personen Name und Sitz)

Postleitzahl, Ort und Datum

Tel: _____

FAX: _____

Magistrat der Stadt Linden
 Ordnungsamt
 Konrad-Adenauer-Straße 25
 35440 Linden

**Anzeige
 eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes
 nach § 6 des Hess. Gaststättengesetzes
 (HGastG)**

Personalien des Betreibers eines vorübergehenden Gaststättengewerbes bzw. des Vertreters der juristischen Person

(sind mehrere Personen zur Vertretung berufen oder sind Personen mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragt, sind die Angaben für jede Person zu machen)

Name, Vorname und Geburtsname, falls dieser vom Namen abweicht	
Geburtsdatum und -ort:	
Staatsangehörigkeit:	
Wohnanschrift:	
Telefonnummer	

Art der Veranstaltung:
 (Bezeichnung des besonderen Anlasses)

Ort und Zeitraum der Ausübung

Ort (Straße und Hausnummer oder Lage):

Zeitraum (Datum und Uhrzeit):

Speisen und Getränke

Art der zur Verabreichung vorgesehenen Speisen und Getränke:

Besucher

Anzahl der voraussichtlich zu erwartenden
Besucher:

Wichtige Hinweise für den Anzeigenersteller / die Anzeigenerstellerin

1. Diese Anzeige muss spätestens **vier Wochen vor Beginn** des vorübergehenden Gaststättenbetriebes erstattet werden. Erfolgt der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß dieser Frist, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann.
2. Die Anzeige nach dem HGastG ersetzt **keine** Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtlichen oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften. Wird der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen die entsprechenden Vorschriften durchgeführt, sind beispielsweise die Veterinärbehörde, die Bauaufsichtsbehörde oder die Brandschutzbehörde an Maßnahmen bis hin zu Nutzungsverböten oder Betriebsuntersagungen nicht gehindert.
3. Die Anzeige ist kostenpflichtig. Es wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, die nach § 2 Absatz 2 des Hess. Verwaltungskostengesetzes bis zu 5.000 Euro betragen kann, in aller Regel aber 50,00 Euro nicht übersteigt.
4. Jugendschutz: Mir ist bekannt, dass unter 16-jährigen der Aufenthalt in Gaststätten nur in Begleitung eines Erziehungsbeauftragten gestattet ist. 16- bis 18-jährige dürfen bis 24:00 Uhr anwesend sein. Bier und Wein dürfen an unter 16-jährige nicht abgegeben werden. Spirituosen und Alcopops dürfen an Minderjährige überhaupt nicht abgegeben werden. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
5. Es ist bei Geldbuße bis zu 10.000 Euro verboten, alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (z.B. Flatrate-Partys).
6. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten, als das billigste alkoholische Getränk. Hierbei werden die Preise der Getränke auf die gleiche Menge umgerechnet.

Ich habe die Hinweise zur Kenntnis genommen.

Hiermit erstatte ich die Anzeige nach § 6 HGastG.

Ort und Datum	Unterschrift
---------------	--------------